

Datenschutz in der Praxis

9

Aktenaufbewahrung und Löschung

Ein*e Patient*in verlangt die Löschung von Patientendaten. Kann ich dieser Aufforderung nachkommen?

Nein, denn Patientenunterlagen und Dokumentationen sind nach den Berufsordnungen und dem Vertragsrecht 10 Jahre aufzubewahren. Dies gilt sowohl im Hinblick auf eventuelle Schadensersatzforderungen als auch bezüglich der Einreichung der Daten zur Abrechnung und der Nachvollziehbarkeit des Behandlungsablaufes. Anders verhält es sich unter Umständen bei in die ePA eingestellte Daten – siehe nützliche Links.

Müssen alle Unterlagen 10 Jahre aufbewahrt werden?

Nein, es gibt Ausnahmen. Beispielsweise sehen § 14 Abs. 1 u. 2 Transfusionsgesetz längere Aufbewahrungsfristen von 15 bzw. 30 Jahren vor und nach § 85 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz gelten ebenfalls abweichende Fristen, siehe auch Online-Broschüre der KV RLP auf den Seiten 34 bis 37.

Was ist bei Praxisauflösung hinsichtlich der Patientenunterlagen zu beachten?

Wird die Praxis aufgegeben, müssen der/die bisherige Praxisbetreiber*in oder dessen Erben die weitere Aufbewahrung der Patientenunterlagen im Einklang mit dem Standesrecht organisieren. Werden die Behandlungsdokumentationen von der/die bisherigen Praxisinhaber*in nicht persönlich verwahrt, kann sie Dritten in Obhut gegeben werden, sofern dabei die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes sichergestellt ist. Voraussetzung ist dabei, wie im Falle der Aufbewahrung durch den/die Praxiserwerber*in, der Abschluss eines Verwahrungsvertrages und die Information der Patienten.

Was ist zu beachten, wenn einzelne Praxismitglieder in einer Berufsausübungsgemeinschaft, bei Praxisgemeinschaften oder bei Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) ausscheiden?

Hierbei ist zu differenzieren: Scheidet ein behandelndes Praxismitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft aus, verbleibt gleichwohl die Dokumentation der Behandlungen in der Praxis. Gleiches gilt für die Behandlungsdokumentation in einem MVZ. Verlässt dagegen eine Praxis eine Praxisgemeinschaft, gehen die Aufzeichnungen der von dieser Praxis durchgeführten Behandlungen mit. Denn die berufs- und zivilrechtliche Aufbewahrungspflicht richtet sich an die einzelne Praxis.

Die Patienten in aktuell laufenden Behandlungen sollten in jedem Fall unterrichtet werden, wo die Behandlungsunterlagen eingesehen werden können.

Nützliche Links

Aufbewahrung und Löschung: Mit Sicherheit gut behandelt.

<u>Löschungsbegehren von Patientinnen und</u> Patienten (ePA) KV RLP

<u>Auskunftsrechte und -pflichten: Online-</u> <u>Broschüre klärt auf - KV RLP</u> (siehe S. 34-37)

Änderungen im Praxisbetrieb: Mit Sicherheit gut behandelt.

Rechtsgrundlagen

§ 10 Berufsordnung Ärztinnen und Ärzte RLP (3) Ärztliche Aufzeichnungen sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 9 Berufsordnung Landespsychotherapeutenkammer RLP

(3) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung oder Beratung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 85 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

§ 14 Transfusionsgesetz (TFG)







